



Bern,

Adressaten:
die Kantonsregierungen

**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 3. Juli 2013 das EJPD beauftragt, nach der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention den Entwurf einer Botschaft zur Ratifikation dieses Übereinkommens zuhanden der Eidgenössischen Räte auszuarbeiten. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 11. September 2013 unterzeichnet. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 4 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG, SR 172.061) ist vorgängig bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Ratifikation der Istanbul-Konvention ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **29. Januar 2016**.

Das Übereinkommen enthält unter anderem materielle Strafbestimmungen. Die Vertragsstaaten müssen namentlich psychische, physische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung strafbar erklären. Gewisse Straftaten müssen auch dann verfolgt werden, wenn sie im Ausland begangen wurden und dort nicht strafbar sind. Zum anderen werden die Vertragsstaaten verpflichtet, präventive Massnahmen, wie beispielsweise die Durchführung von Sensibilisierungsprogrammen, die Sicherung der Aus- und Fortbildung von Berufsleuten sowie die Bereitstellung von Interventions- und Behandlungsprogrammen für Täter vorzusehen. Ferner sind die Opfer zu schützen und zu unterstützen, indem beispielsweise genügend Schutzunterkünfte und eine nationale Telefonberatung bereitgestellt werden. Zudem enthält das Übereinkommen Bestimmungen über das Strafverfahren. Vorzusehen sind weiter Kontakt- und Näherungsverbote für Täter und ausreichend lange Verjährungsfristen der Straftaten. Im Bereich von Migration und Asyl werden unter anderem eigenständige Aufenthaltstitel für Gewaltopfer gefordert. Schliesslich behandelt die Konvention die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Vertragsparteien, die schnell und effizient abzuwickeln ist. Die Überwachung der Umsetzung der Konvention wird durch eine unabhängige Expertengruppe sichergestellt.



Das Bundesrecht vermag den Anforderungen der Konvention insgesamt zu genügen. Hingegen sind im Bereich der kantonalen Zuständigkeiten noch einige wenige vertiefte Abklärungen zu treffen. Dies betrifft namentlich die Frage, ob genügend Schutzunterkünfte für Opfer vorhanden sind und ob das bestehende Angebot an Telefonberatungen allenfalls auszubauen ist. Der Beitritt zur Konvention wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Erläuternden Bericht zur Ratifikation der Istanbul-Konvention zur Stellungnahme. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: anita.marfurt@bj.admin.ch oder dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales Strafrecht, 3003 Bern, zukommen zu lassen.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Anita Marfurt (Tel. 058 464 93 28) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit besten Grüßen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Erläuternder Bericht (d, f, i)
- Entwurf des Bundesbeschlusses (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Text der Europaratskonvention (d, f, i)